

S a t z u n g des Bundesverband Tiermedizinisches Praxismanagement e.V.

I. Grundsätzliche Regelungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesverband Tiermedizinisches Praxismanagement (TPM).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder und damit der tiermedizinischen Praxismanager¹ zu fördern. Durch die Wahrnehmung der beruflichen und berufspolitischen Interessen, soll die Qualität der Arbeit von tiermedizinischen Praxismanager gefördert, das Berufsbild präzisiert und bekannt gemacht und die Professionalität tiermedizinischer Einrichtungen verbessert werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder, der Vernetzung der Mitglieder, der Förderung der beruflichen Kontakte der Mitglieder, der Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktpflege zu anderen Organisationen, auch auf internationaler Ebene.
- (3) Zum Zweck der Erreichung seiner Ziele kann sich der Verein an Gesellschaften beteiligen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die aktiv im Beruf des Praxismanagers in einer Praxis/Klinik/Veterinäreinrichtung arbeitet oder in einer berufsähnlichen Position tätig ist. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Tätigkeit oder andere entsprechende Nachweise bei Selbständigen (z. B. Gewerbeanmeldung, Erfolg der Ausbildung, Homepage) reichen zum Nachweis ebenso aus, wie eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung/Weiterbildung zum Praxismanager. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag und den Zeitpunkt der Aufnahme.
- (4) Ordentliche Mitglieder im Sinn des ersten Absatzes können ebenfalls solche Praxismanager, die zeitweise nicht oder nicht mehr berufstätig sind, sein.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitgliedern stehen die Rechte der ordentlichen Mitglieder zu.

§ 4 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Personen, Unternehmen sowie sonstigen Vereinigungen, welche die Aufgaben und die Ziele des Vereins unterstützen, den Status eines fördernden Mitglieds zu gewähren.
- (2) Fördernde Mitglieder haben kein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ihnen kann aber die Teilnahme gestattet werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Sie können nicht in den Vorstand des Vereins aufgenommen werden.

§ 5 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Befreiung von den mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen kann erst nach Eingang einer Benachrichtigung oder Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann frühestens sechs Monate nach Beitragsfälligkeit durch den Vorstand beendet werden, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Pflichten als Mitglied. Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder berechnigte Interessen des Vereins sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Ein Mitglied kann weiter aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat

¹ Alle in dieser Satzung verwendeten Personalbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu werten.

oder

- es mit der Beitragszahlung mit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist und erfolglos gemahnt wurde
oder

- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet ist

oder

- in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und ausgesprochen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb einer Monatsfrist Einspruch zu erheben. Dieser ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand prüft den Einspruch und entscheidet. Gegen die Entscheidungen bleibt der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

- (5) Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann vom Vorstand bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlussverfahrens von allen Ämtern im Verein suspendiert werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.
- (6) Mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Beschlüsse des Vereins als für sich verbindlich an.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Beitragsordnung beschließen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig für den Zeitraum von Aufnahme Monat bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erhoben und ist im Voraus an den Verein zu entrichten. In der Folge wird der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr (Beitragsperiode) erhoben und ist jeweils im Voraus an den Verein zu entrichten. Das Nähere regelt eine vom Vorstand festzulegende Beitragsordnung.
- (3) Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung der Beiträge bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft.

III. Organe

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

IV. Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Beratung und Beschlussfassung aus allen Aufgabenbereichen des Vereins,
 - Bestimmung des Wahlleiters für die Durchführung der Wahlen des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, sowie einem Ersatz-Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Änderungen der Satzung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlags,
 - Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 - Auflösung des Vereins.

- (4) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich offen für alle ordentlichen Mitglieder. Gäste dürfen auf Einladung des Vorstands oder mit Zustimmung des Versammlungsleiters an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Er entscheidet zugleich über deren Rederecht.

§ 10 Einladung zur Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ergeht durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Kassenwart, mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die letzte bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds erfolgen. Die Einladung kann alternativ in Textform, auch auf digitalem Wege durch E-Mail oder auf der Internetseite des Vereins erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen ab Absendung oder Veröffentlichung der Einladung. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig, die jedoch mindestens sieben Tage betragen muss.
- (2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
1. Genehmigung der Tagesordnung,
 2. Tätigkeitsbericht des Vorstands,
 3. Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht,
 4. Vorlage des Haushaltsplans.
- (3) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Vorstands und jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Die Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Tagungsort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann, soweit keine zwingenden gesetzlichen oder in dieser Satzung enthaltenen Regelungen dem entgegenstehen, auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand nach Ermessen und teilt die Art der Durchführung in der Einladung mit.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mehr als 50 % der Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine Prozentzahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart, geleitet. Sind diese alle verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Person, die die Mitgliederversammlung leitet.

§ 12 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, sofern durch die Satzung oder Gesetz nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind und soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Stimmberechtigte ist nicht zulässig.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, wenn nichts anderes beschlossen wird. Eine geheime Abstimmung kann beantragt werden. Dies muss durch die Hälfte der anwesenden, teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren an der Versammlung teilnehmenden Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Verein kann sich eine Wahl- und Versammlungsordnung geben. Über die Wahl- und Versammlungsordnung sowie deren Änderung beschließt die Mitgliederversammlung.

V. Vorstand

§ 13 Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Es können sämtliche ordentlichen Mitglieder, die eine natürliche Person sind, gewählt werden.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Für die einzelnen Positionen im Vorstand schließt der Wahlleiter vor Eintritt in den jeweiligen Wahlgang verbindlich die Bewerberliste.
- (4) Die Wahl wird geleitet durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur so viele Stimmen, wie Bewerber in jedem Wahlgang zu wählen sind. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer, stellvertretende Schriftführer und der Kassenwart sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Vorstandsmitglieder sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden/teilnehmenden Stimmberechtigten zu wählen. Kann diese in einem Wahlgang nicht durch einen Kandidaten erreicht werden, entscheidet ein weiterer Wahlgang. Zu diesem weiteren Wahlgang sind die Bewerber, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten und gleiche Anzahl von Stimmen erreicht haben, zu zulassen.
- (5) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Scheidet während der Wahlperiode der Vorsitzende aus, so tritt der stellvertretende Vorsitzende bis zur Neuwahl an seine Stelle. Die Wahlperiode wird dadurch nicht verändert.
- (7) Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds einschließlich des Vorsitzenden gilt als widerrufen, wenn ihm in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten das Misstrauen ausgesprochen wird. Ein derartiger Misstrauensantrag muss als ordentlicher Antrag eingereicht sein. Die Abstimmung über den Misstrauensantrag muss geheim erfolgen.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende leitet mit Hilfe des gesamten Vorstands und der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu diesem Zweck kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist der Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Bei einer dauerhaften Verhinderung des Vorsitzenden, die dazu führt, dass er sein Amt nicht ausüben kann (z. B. durch Erkrankung oder Abwesenheit ohne Kontaktaufnahmemöglichkeit von mehr als vier Wochen), wird der Verein bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands im Rahmen aller notwendigen Maßnahmen vertreten. Sofern auch der stellvertretende Vorsitzende dauerhaft verhindert ist, wird der Verein durch den Kassenwart und ein weiteres Mitglied des Vorstands im Rahmen notwendiger Maßnahmen vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er hat erforderlichenfalls die verbindlichen Beschlüsse selbst zu vollziehen.
- (4) Dem Vorsitzenden und dem Kassenwart obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands und unter

- Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Kassenwart, geleitet.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen stellvertretender Vorsitzender, anwesend ist.
 - (3) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail bzw. elektronischen Verfahren, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an ihn betragen muss. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, wird Stimmhaltung angenommen.
 - (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern durch die Satzung oder Gesetz nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist. Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
 - (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

VI. Weiteres

§ 16 Ausschüsse, Fach- und Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Vereinsausschüsse, Fach- oder Arbeitsgruppen mit bestimmten Aufgaben einrichten. Vereinsausschüsse, Fach- oder Arbeitsgruppen beraten und unterstützen den Vorstand bei den Vereinsausschüssen, Fach- oder Arbeitsgruppen jeweils zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung von Vereinsausschüssen, Fach- oder Arbeitsgruppen werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Vereinsausschuss-, Fach- und Arbeitsgruppenmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Für Beschlussfassungen von Vereinsausschüssen, Fach- oder Arbeitsgruppen gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand entsprechend.
- (3) Neben der Wahrnehmung ihrer besonderen Aufgaben obliegt es den Vereinsausschüssen, Fach- oder Arbeitsgruppen, die Tätigkeiten des Vereins zu fördern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine einheitliche Geschäftsordnung für alle Vereinsausschüsse, Fach- oder Arbeitsgruppen zu beschließen oder im Einzelfall eine solche Geschäftsordnung für einen Vereinsausschuss, eine Fach- oder Arbeitsgruppe zu beschließen, in der die Aufgaben der Fach- oder Arbeitsgruppen festgelegt werden, sowie Vorgaben für die inhaltliche Arbeit und zur Wahrung der Einheitlichkeit gemacht werden.
- (5) Den Vereinsausschüssen, Fach- und Arbeitsgruppen kann ein jährliches Budget oder deren Mitgliedern eine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat einrichten. Der Beirat kann aus bis zu 15 Personen bestehen.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden auf zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion und berät den Vorstand bei wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Fragen.
- (5) Mitgliedern des Beirats kann eine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Vereinskasse trägt die persönlichen und sachlichen Kosten, die dem Verein aus seiner Tätigkeit und seiner Verwaltung entstehen; hierzu gehören auch die Entschädigungen des Vorstandes. Näheres kann in einer Erstattungs- bzw. Entschädigungsordnung geregelt werden, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Beim Ausscheiden während der Wahlperiode wählt die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenwart. Bis dahin benennt der Vorstand einen Kassenführer.
- (3) Die Kassenprüfung obliegt den Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers tritt der Ersatz-Kassenprüfer in seine Stellung ein. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung vorzulegen.

§ 19 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung oder mindestens vier Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, wenn die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist und wenn mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, wenn mindestens neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind und wenn davon mindestens drei Viertel die Auflösung beschließen. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an Tierärzte ohne Grenzen. Sofern diese Einrichtung nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie Tierärzte ohne Grenzen verfolgt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 21 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Frankfurt/Main.

§ 22 Gründungsklausel

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister durch die entsprechenden Behörden Änderungen oder Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.